

# Allgemeine Geschäftsbedingungen und Reglemente der Freiburger Kantonalbank



**Freiburger  
Kantonalbank**

einfach offener

Gültig ab dem 01.07.2021

## INHALTSVERZEICHNIS

---

A. Allgemeine Geschäftsbedingungen	3
B. Depotreglement	10
1. Allgemeine Bedingungen	10
2. Besondere Bedingungen für verschlossene Depotwerte	11
C. Allgemeine Bedingungen für die Benutzung von Karten und persönlichen Codes	12
D. Reglement für Spargelder	13
E. Allgemeine Bedingungen für e-banking-Leistungen	14
1. Allgemeine Bedingungen für elektronische Leistungen	14
2. Besondere Bedingungen für elektronische Leistungen	16
3. Besondere Bestimmungen für die elektronische Zustellung von Bankbelegen via e-banking	17
F. Reglement für die Anmietung von Schliessfächern	18
G. Geltendes Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort	19

Vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen regeln die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen und Reglemente die Geschäftsbeziehung zwischen der Freiburger Kantonalbank (im Folgenden die „Bank“) und dem Kunden.

## A. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### **1. Neue Geschäftsbeziehungen und Geschäfte**

Jede neue Geschäftsbeziehung, namentlich Konto- und Depoteröffnung, Schliessfachmiete sowie Geschäfte jeglicher Art – insbesondere die Annahme von Vermögenswerten – bedürfen der vorherigen, nach freiem Ermessen erteilten Zustimmung der Bank. Die Bank ist nicht verpflichtet, eine Ablehnung zu begründen. Die Bank kann bis zum Erhalt (i) aller nach ihrem Ermessen als notwendig erachteten Informationen sowie (ii) aller von ihr verlangten Dokumente und ordnungsgemäss ausgefüllten und unterzeichneten Formulare mit der Zustimmung zuwarten. Die von der Bank abgegebenen Unterlagen stellen – sofern nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist – kein Angebot dar.

### **2. Verfügungsberechtigung**

Die der Bank schriftlich bekanntgegebene Unterschriftenregelung gilt ihr gegenüber ausschliesslich und bis zu einem an sie gerichteten schriftlichen Widerruf, ungeachtet anderslautender Handelsregistereinträge und Veröffentlichungen.

Die Bank kann jedoch ausnahmsweise einer mündlichen Mitteilung oder amtlichen Veröffentlichungen, von denen sie Kenntnis erlangt hat, Rechnung tragen, u. a. auch für die Sperrung eines Kontos oder eine Änderung. Der Kunde kann sich gegenüber der Bank durch einen Dritten vertreten lassen.

Die Bank behält sich das Recht vor, eine schriftliche Vollmacht zu verlangen, die ihr vorzulegen ist und in ihrem Besitz bleibt. Sie stellt zu diesem Zweck Vollmachtsformulare zur Verfügung. Die Vollmachten sind bis zu ihrem schriftlichen Widerruf gültig; sie behalten ihre Gültigkeit auch bei Tod, Verschollenerklärung, Verlust der Handlungsfähigkeit oder Konkurs des Kunden. Die Bank ist indessen nicht verpflichtet, alle Vollmachten zu akzeptieren, insbesondere falls diese nicht auf ihren eigens dafür vorgesehenen Formularen erstellt wurden.

### **3. Unterschriften- bzw. Legitimationsprüfung**

Die Bank prüft die Unterschriften der Kunden und von deren Vertretern und Bevollmächtigten mit der branchenüblichen Sorgfalt.

Erfolgt die Legitimation des Kunden oder seines Vertreters und Bevollmächtigten mittels eines Codes, eines Passworts oder eines Identifikationsschlüssels usw., stützt sich die Bank einzig auf die vom System durchgeführte korrekte Authentifikation. Der Kunde ist durch die so getätigten Geschäfte rechtlich gebunden. Sollte der Kunde Unregelmässigkeiten feststellen, hat er dies der Bank unverzüglich zu melden.

Der Kunde muss seine Codes, Passwörter sowie persönlichen und anderen Schlüssel geheim halten. Er haftet für deren Preisgabe an Dritte, selbst wenn diese unabhängig von seinem Willen erfolgt. Die Identifikationsmittel müssen getrennt voneinander sowie auch von den Karten oder anderen Instrumenten, auf die sie sich beziehen, aufbewahrt werden. Die Passwörter müssen beim ersten Gebrauch des Systems und darauf häufig geändert werden.

Der Kunde ist bei der Erteilung von Zahlungsaufträgen oder anderen Anweisungen – einschliesslich der digital übermittelten – verpflichtet, alle Vorsichtsmassnahmen zur Reduktion des Missbrauchs- oder Betrugsrisikos einzuhalten. Der Kunde haftet für Schäden, welche durch eine Verletzung dieser Sorgfaltspflichten erfolgen.

Die aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln oder Fälschungen sowie aus Betrug entstehenden Schäden gehen zu Lasten des Kunden, sofern die Bank nicht grobfahrlässig gehandelt hat; dies gilt auch für die Online-Bankdienstleistungen.

Der Kunde anerkennt die Gültigkeit und Beweiskraft der Dokumente, die er auf einem Datenträger handschriftlich hat.

### **4. Mehrere Kontoinhaber (Kontomitinhaber)**

Die Kontomitinhaber bestätigen, dass sie unabhängig von den geltenden Zeichnungsregelungen gemeinsam und solidarisch gegenüber der Bank für alle Überzüge (einschliesslich Zinsen, Kommissionen und Gebühren) des Kontos haften, wobei jeder von ihnen gemäss Art. 143 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (im Folgenden „OR“) einzeln für die Erfüllung der ganzen Schuld haftet (Solidarschuld).

Sind ein oder mehrere Kontomitinhaber einzelzeichnungsberechtigt und verbietet einer der Kontomitinhaber es der Bank aus einem Grund, den die Bank nicht kennen muss, die Anweisungen eines anderen Kontomitinhabers auszuführen, endet mit sofortiger Wirkung die Solidarforderung (Art. 150 OR) der Kontomitinhaber gegenüber der Bank. In einem solchen Fall führt die Bank nur noch Aufträge aus, die von allen Kontomitinhabern oder deren Rechtsnachfolgern gemeinsam unterzeichnet wurden, bzw. leistet nur noch einer in Kraft getretenen Gerichtsentscheidung Folge.

### **5. Handlungsunfähigkeit**

Der Kunde trägt den Schaden, der aus der Handlungsunfähigkeit seiner Person oder Dritter (insbesondere der Vertreter des Kunden) entsteht – es sei denn, diese Handlungsunfähigkeit wurde der Bank schriftlich mitgeteilt.

### **6. Todesfall**

Die Erben der verstorbenen Person müssen die Bank vom Tod ihres Kunden in Kenntnis setzen. Die Bank übernimmt keinerlei Verantwortung, solange sie nicht über den Tod ihres Kunden informiert wurde. Die Erben müssen insbesondere darauf achten, alle Aufträge auszusetzen und alle Vollmachten zu widerrufen, die sie nicht beibehalten möchten.

Im Todesfall des Kunden ist die Bank berechtigt, zum Schutz der Vermögenswerte die Dokumente (z. B. Erbschein oder Testamentsvollstrecker-Zeugnis) zu verlangen, die nach ihrem eigenen Ermessen zur Prüfung der Auskunftsberechtigten und Verfügungsberechtigten notwendig sind. Bei öffentlichen Urkunden, die in einer Fremdsprache verfasst sind, muss auf Verlangen der Bank eine beglaubigte Übersetzung in der für die Vertragsbeziehungen massgebenden Sprache vorgelegt werden. Alle sich daraus ergebenden Kosten gehen zu Lasten der Erben. Die Bank kann nach eigenem Ermessen allfällige vom Kunden zu Lebzeiten erteilte Vollmachten nicht mehr akzeptieren.

## 7. Auskunftspflicht

Der Kunde teilt der Bank seine vollständigen Personendaten, insbesondere die regulatorisch erforderlichen (Name, Wohnadresse, Adresse des Wohn- oder Geschäftssitzes, Steuerdomizil, Kontakt- und Korrespondenzdaten, Staatsangehörigkeit(en)), und sonstige von der Bank verlangte Informationen genau mit. Diese Auskunftspflicht gilt sowohl für den Kunden selbst als auch für jede von der Bankbeziehung betroffene Drittperson (namentlich die Bevollmächtigten und Vertreter des Kunden, die wirtschaftlichen Berechtigten, die Kontrollinhaber, die Begünstigten und die übrigen an der Bankbeziehung beteiligten Personen).

Der Kunde hat die Bank über jede diesbezügliche Änderung unverzüglich zu informieren.

Die entsprechenden Nachweise und Erklärungen sind auf erstes Verlangen zu erneuern.

Kommt der Kunde seiner Auskunftspflicht nicht nach oder wird die Information der Bank verspätet übermittelt, trägt der Kunde die Konsequenzen.

## 8. Mitteilungen der Bank

Mitteilungen der Bank gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte vom Kunden bekanntgegebene Adresse oder gemäss seinen letzten Weisungen abgesandt worden sind. Als Versanddatum gilt vermutungsweise das Datum, das auf der im Besitze der Bank befindlichen Kopie oder Versandliste aufgeführt ist oder – falls gemäss den Anweisungen ein anderer Informationsträger bzw. ein anderes Informationsmittel zu nutzen ist – der Zeitpunkt, an dem die Information durch die Bank bereitgestellt wurde. Banklagernde Post gilt an dem darauf angegebenen Datum als zugestellt. Auch im Falle einer Banklagernd-Vereinbarung behält sich die Bank das Recht vor, dem Kunden bestimmte Mitteilungen, die sie nach ihrem freien Ermessen als wichtig erachtet, an dessen zuletzt bekannte Postadresse zu senden.

Wenn der Kunde oder sein befugter Vertreter die Bank auf elektronischem Weg kontaktiert oder ihr seine E-Mail-Adresse mitteilt, ermächtigt er die Bank dazu, ihn ebenfalls via E-Mail zu kontaktieren. Wählt der Kunde für seine Kommunikation mit der Bank ein telefonisches oder elektronisches Kommunikationsmittel, so trägt er die damit einhergehenden Risiken. Die Kommunikation über das Telefonnetz oder das Internet ist nicht gesichert.

Weder die Identität des Kunden oder der Bank noch der Inhalt der Kommunikation kann geheim gehalten werden; zudem können Dritte vom Datenverkehr zwischen dem Kunden und der Bank auf eine Bankbeziehung schliessen.

## 9. Aufbewahrung von Dokumenten

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und/oder der Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung betreffend kontaktlose Vermögen behält sich die Bank das Recht vor, sämtliche Mitteilungen und Anweisungen in Verbindung mit den Konten und Dossiers des Kunden, einschliesslich Vertragsunterlagen, zehn Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung oder nach Abschluss der Transaktion zu vernichten.

Mitteilungen, die „banklagernd“ aufbewahrt werden und nicht vom Kunden oder von einem befugten Vertreter abgeholt werden, können von der Bank nach Ablauf einer dreijährigen Aufbewahrungsdauer nach dem auf den Dokumenten vermerkten Datum vernichtet werden. Im Allgemeinen behält sich die Bank das Recht vor, Dokumente und Daten anstelle der Originaldokumente, zu deren Vernichtung sie ausserdem berechtigt ist, in elektronischer Form oder ähnlicher Weise zu speichern, welche dieselbe Beweiskraft haben.

## 10. Vermeidung eines Kontaktabbruchs

Der Kunde verpflichtet sich, die Bank über jegliche Änderung seiner Adresse, seines Steuerdomizils oder seines Namens unverzüglich schriftlich zu informieren, um zu verhindern, dass der Kontakt zwischen ihm und der Bank abbricht. Er ist dazu auch dann verpflichtet, wenn besagte Änderung öffentlich bekanntgegeben wurde.

Bei langer Abwesenheit obliegt es dem Kunden zudem, der Bank eine Adresse für die Übermittlung ihrer Mitteilungen anzugeben. Ist es der Bank nicht möglich, den Kontakt mit dem Kunden herzustellen, kann sie (ungeachtet vorheriger Abmachungen mit dem Kunden) die Schritte einleiten, die sie für notwendig hält, um den Kontakt mit dem Kunden oder seinen Berechtigten wiederherzustellen.

Die von der Bank üblicherweise verrechneten Gebühren und Auslagen fallen auch bei Kontaktabbruch oder Nachrichtenlosigkeit an. Wie der auf der Website der Bank abrufbaren Preisliste zu entnehmen ist, kann die Bank dem betreffenden Konto zudem die ihr durch die Nachforschungen, Verwaltung, Überwachung und Veröffentlichung der kontakt- und nachrichtenlosen Vermögen entstehenden Kosten belasten. Die durch die Prüfung von offensichtlich unbegründeten Ansprüchen entstehenden Kosten können der antragsstellenden Person in Rechnung gestellt werden.

## 11. Übermittlungsfehler

Sofern die Bank kein grobes Verschulden trifft, trägt der Kunde den Schaden, der aus der Benutzung von Post, Telefon, Telefax, E-Mail, Internet sowie anderen Übermittlungsarten oder Transportkanälen entsteht, namentlich infolge Verlust, Betrug, Verspätung, Missverständnissen, Unregelmässigkeiten oder Doppelpost.

## 12. Mangelhafte Ausführung von Aufträgen

Wenn infolge Nichtausführung oder mangelhafter Ausführung von Aufträgen – Handelsaufträge für Geschäfte betreffend Wertschriften, Optionen, Futures, Devisen ausgenommen – Schaden entsteht, so haftet die Bank gegebenenfalls lediglich für einen eventuellen Zinsausfall, es sei denn, sie sei im Einzelfall schriftlich auf die drohende Gefahr eines darüber hinausgehenden Schadens hingewiesen worden.

Ungeachtet der Art des Auftrags haftet die Bank ausschliesslich für den Schaden, der direkt durch die mangelhafte Ausführung der fraglichen Transaktion verursacht wurde, nicht jedoch für entgangene Gewinne oder andere indirekte Schäden.

Der Kunde allein ist für die Konsequenzen verantwortlich, die sich aus unklaren, unvollständigen oder fehlerhaften Aufträgen ergeben.

## 13. Übersetzung von Dokumenten

Die Bank kann vom Kunden Übersetzungen anfordern von Urkunden, Ausweisen, Dokumenten und Titeln, die nicht auf Französisch, Deutsch oder Englisch verfasst sind. Die Bank haftet nicht für Schäden, die aus der Falschinterpretation oder der Übersetzung der Dokumente oder der Nichtausführung von Aufträgen entstehen, die in einer anderen Sprache als Französisch, Englisch oder Deutsch übermittelt werden.

## 14. Zahlungsverkehr

Der Kunde wird darauf aufmerksam gemacht, dass bei Zahlungen seine persönlichen Angaben (Name, Firmenbezeichnung und Adresse) und seine Kontonummer (IBAN-Nummer) an die beteiligten Finanzinstitute (namentlich an die Schweizer und ausländischen Korrespondenzbanken und an die Finanzinstitute der Zahlungsempfänger) mitgeteilt werden.

Ausserdem werden diese persönlichen Angaben (Name, Firmenbezeichnung, Adresse, IBAN- und Konto-Nummer) den Korrespondenzbanken sowie den Betreibern von Zahlungsverkehrssystemen oder SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication) mitgeteilt, wenn die Zahlungen in Fremdwährung oder für das Ausland bestimmt sind.

Die Daten, welche ins Ausland gelangen, sind nicht mehr durch schweizerisches Recht geschützt. Ausserdem können die ausländischen Gesetze und Reglemente die Weitergabe dieser Daten an Behörden oder andere Dritte verlangen.

Jede eingehende Zahlung wird dem Konto gutgeschrieben, das zu der Kontonummer oder IBAN gehört bzw. der Referenzzeile oder der im Einzahlungsschein enthaltenen Information entspricht, wie in der Überweisung angegeben, ohne dass ein Abgleich mit dem Namen und der Adresse der in dem Überweisungsauftrag als Empfänger angegebenen Personen erfolgt. Die Bank behält sich jedoch das Recht vor, einen solchen Abgleich nach eigenem Ermessen vorzunehmen.

Das Valutadatum der Gutschrift entspricht dem Kalendertag, an dem die Bank selbst über den eingegangenen Betrag verfügen kann bzw. für den Fall, dass es sich um Devisen handelt, dem Kalendertag, an dem der Eingang der Deckung von der Korrespondenzbank bestätigt wurde.

Nach Gutschrift einer Zahlung ist die Bank unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit eine Kontosaldierung stattgefunden hat oder nicht, jederzeit berechtigt, den gutgeschriebenen Betrag sowie die nach erfolgter Gutschrift auf dem Konto des Kunden aufgelaufenen Zinsen zu belasten oder die Beträge anderweitig zu beschaffen:

- wenn sich später herausstellt, dass die Gutschrift fälschlicherweise erfolgt ist, insbesondere durch Fehler oder Irrtum, oder
- wenn die Bank die Gutschrift vor dem oben genannten Zeitpunkt vorgenommen und die der Zahlung zugrunde liegende Deckungszahlung ihrer Korrespondenzbank nicht innerhalb von 3 Bankgeschäftstagen nach der Gutschrift erhält.

Die Bank informiert den Kunden über die vorgenommene Belastung.

## 15. Besonderheiten betreffend Länder und Devisen

Die Besonderheiten, die Länder oder Devisen betreffen (gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen, politische Unruhen, Naturkatastrophen usw.) können zu einer Verzögerung bei der Ausführung eingehender oder ausgehender Zahlungen oder einer Nichtausführung führen. Die Bank behält sich folglich das Recht vor, den Zahlungsverkehr mit bestimmten Ländern oder für bestimmte Devisen jederzeit ganz oder teilweise auszusetzen. Der Kunde wird in angemessener Form über solche Beschränkungen oder Aussetzungen informiert. Er muss darüber hinaus die Bestimmungen und die Besonderheiten für den Zahlungsverkehr in und aus den betreffenden Ländern beachten. Die Bank lehnt jegliche Haftung für Verzögerungen oder eine Nichtausführung eingehender oder ausgehender Zahlungen sowie für höhere Kosten aufgrund der länder- und devisenspezifischen Besonderheiten ab.

Die Bank muss die Gesetze und die Vorschriften im Zusammenhang mit Wirtschafts- und/oder finanziellen Sanktionen, die insbesondere von der Schweiz, der Europäischen Union, den Vereinigten Staaten und den Vereinten Nationen (nachstehend „Wirtschaftssanktionen“) getroffen wurden, einhalten. Somit kann die Bank aufgrund dieser Sanktionen gehalten sein, keine Zahlungen oder Transfers durchzuführen, die der Sanktion unterliegen könnten, sowie einen Vorgang zu sperren oder zurückzuweisen oder sogar die Guthaben des Kunden einzufrieren.

Soweit die Bank in gutem Glauben und unter Einhaltung von Wirtschaftssanktionen oder in der anwendbaren Rechtsprechung festgelegten Vorschriften oder Bestimmungen gehandelt hat, ist der Kunde verpflichtet, die Verluste oder andere Schäden zu tragen, die aus der

Nichtausführung oder der verspäteten Ausführung seiner Anweisungen entstehen.

## **16. Kontoführung**

Der Rechnungsabschluss mit Gutschrift bzw. Belastung der vereinbarten oder üblichen Zinsen, Kommissionen, Spesen und Steuern erfolgt nach Wahl der Bank, in der Regel vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich.

Die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung des Kontoauszuges beinhaltet die Genehmigung aller in ihm aufgeführten Positionen sowie allfälliger Vorbehalte der Bank.

Liegen vom Kunden verschiedene Aufträge vor, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so ist die Bank berechtigt, ohne Rücksicht auf Datum oder zeitlichen Eingang nach eigenem Ermessen zu bestimmen, welche Aufträge ganz, teilweise oder gar nicht auszuführen sind.

Bei eingehenden Zahlungen zugunsten eines Kunden, der bei der Bank mehrere Schuldspositionen hat, behält sich die Bank vor zu bestimmen, auf welche Schuldspositionen die Zahlungen anzurechnen sind.

## **17. Fremdwährungen**

Die den Guthaben in fremder Währung entsprechenden Gegenanlagen werden auf den Namen der Bank, jedoch auf Rechnung und Gefahr des Kunden, bei ihren Korrespondenten, welche sie für ihren Teil als vertrauenswürdig einstuft, inner- und ausserhalb des betreffenden Währungsgebietes angelegt. Der Kunde trägt insbesondere das Risiko von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften und Beschränkungen sowie allfällige Steuern und Lasten in den betroffenen Ländern. Über Guthaben in Fremdwährung kann der Kunde durch Verkauf, Checkziehungen, Checkbezüge und Überweisungen verfügen; auf andere Art nur mit Zustimmung der Bank.

Die Gutschriften und Belastungen von Fremdwährungsbeträgen erfolgen in Schweizer Franken, und zwar zum Kurs jenes Tages, an welchem der Betrag für die Bank gutgeschrieben bzw. belastet wird, es sei denn, der Kunde habe rechtzeitig gegenteilige Anweisungen gegeben oder sei Inhaber eines Kontos in der entsprechenden Fremdwährung. Wenn der Kunde nur Konten in Fremdwährungen besitzt, kann die Bank die Beträge nach freiem Ermessen in einer dieser Währungen gutschreiben bzw. belasten.

## **18. Wechsel, Checks und andere Papiere**

Die Bank ist berechtigt, diskontierte oder gutgeschriebene Wechsel, Checks und andere Papiere zurückzubelasten, wenn sie nicht bezahlt werden. Trotzdem verbleiben ihr die wechselrechtlichen, checkrechtlichen oder anderen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrages der Wechsel, Checks und anderer Papiere mit Nebenforderungen gegen jeden aus dem Papier Verpflichteten bis zur Begleichung eines vorhandenen Schuldsaldos.

Es gilt dasselbe, wenn ein Check schon ausbezahlt wurde und danach verloren gegangen ist, gefälscht wurde oder als unvollständig gilt.

## **19. Einhaltung der Gesetze und keine Rechts- oder Steuerberatung**

Der Kunde ist für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die für ihn gelten, verantwortlich. Hierzu zählt u. a. auch die steuerliche Deklarations- und Zahlungspflicht.

Die Bank erbringt hier keine Beratungsleistungen. Der Kunde entbindet die Bank von jeglicher diesbezüglichen Haftung.

Die Bank behält sich das Recht vor, jede Anfrage für Barabhebungen abzulehnen, wenn diese aus Sicht der Bank gegen Gesetze oder Bestimmungen verstossen könnte oder der Bank hinsichtlich ihrer Umstände ungerechtfertigt erscheint.

## **20. Gerichts- und Verwaltungsverfahren**

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und anerkennt, dass die Bank nicht verpflichtet ist, in Gerichts-, Verwaltungs-, Zivil-, Straf- und/oder Schiedsverfahren vor jeglicher Schweizer oder ausländischer Behörde teilzunehmen, um die Interessen des Kunden zu vertreten, unabhängig vom Zweck des Verfahrens, wie beispielsweise bei Schadenersatzklagen in Verbindung mit Wertschriften, die der Kunde hält (Konkurs, Nachlassvertrag, Sammelklagen („class actions“), Schlichtung, sonstige). Der Kunde ist alleine dafür verantwortlich, alle Massnahmen zu ergreifen, die er für angemessen hält, um seine Rechte vor den zuständigen Behörden in der Schweiz oder im Ausland geltend zu machen und zu schützen.

## **21. Bekämpfung der Geldwäscherei**

Wenn die Bank den Kunden um Aufklärung hinsichtlich der Zusammenhänge und Umstände einer Angelegenheit bittet, muss der Kunde der Bank diese Informationen unverzüglich zur Verfügung stellen. Solange der Kunde die von der Bank verlangten Informationen nicht bereitgestellt hat, ist diese autorisiert oder gegebenenfalls verpflichtet, den vom Kunden erhaltenen Anweisungen nicht Folge zu leisten und insbesondere Aufträge, bei denen es um einen Transfer von Vermögenswerten geht, nicht auszuführen. Wenn die erhaltenen Informationen nach Ansicht der Bank nicht ausreichend sind, kann die Bank die Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden unverzüglich beenden und Barbezüge am Schalter oder durch physische Lieferung von Titeln oder Edelmetallen untersagen.

Schäden, die aus der Nichtausführung oder der verspäteten Ausführung von Aufträgen entstehen, gehen zu Lasten des Kunden, sofern die Bank in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen gehandelt hat.

## **22. Pfand- und Verrechnungsrecht**

Der Kunde räumt der Bank für alle ihr aus der Geschäftsbeziehung mit ihm erwachsenden Ansprüche sowie für alle Ansprüche Dritter auf Rückerstattung des ursprünglichen

Anlagebetrags und allfälliger Gewinne (z. B. bei Anfechtungsklagen) ein Verrechnungs- und Pfandrecht ein, und dies unabhängig von der Fälligkeit, der Währung oder der Art der Ansprüche. Das Verrechnungsrecht erstreckt sich auf die Guthaben des Kunden. Das Pfandrecht erstreckt sich auf sämtliche Vermögenswerte des Kunden, insbesondere auf jegliche Art von Forderungen und Titeln (z. B. Aktien, Obligationen, Grundpfandtitel, Wertpapiere, Derivate oder Termingeschäfte mit positivem Wert, Wertrechte und Wertschriften, einschliesslich jener, die nicht Inhaberpapiere sind), die für Rechnung des Kunden bei der Bank oder anderswo aufbewahrt werden. Das Pfandrecht entsteht jedoch nur bei Begründung der Forderung. Gerät der Kunde in Verzug, kann die Bank die verpfändeten Vermögenswerte nach freiem Ermessen freihändig zu Marktwerten oder auf dem Betreibungsweg verwerten. Die Bank kann den Kunden unter Aufrechterhaltung des Pfandrechtes auch auf Pfändung bzw. Konkurs betreiben. Dieselben Rechte räumt der Kunde der Bank für Kredite oder Darlehen ein, die die Bank gegen besondere oder ohne Sicherheiten gewährt.

### **23. Reklamationen der Kunden**

Der Kunde meldet der Bank Beschwerden bezüglich der Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen aller Art sowie Beanstandungen von Konto- oder Depotauszügen unverzüglich nach Empfang oder Kenntnissnahme der entsprechenden Anzeigen, spätestens jedoch innerhalb der von der Bank festgesetzten Frist.

Insbesondere Konto- und Depotauszüge gelten als vom Kunden genehmigt, wenn dieser sie nicht innert Monatsfrist nach Bekanntgabe beanstandet. Trifft eine vom Kunden erwartete Anzeige nicht bei ihm ein, so hat er dies zu beanstanden, sobald die Anzeige per Post bei ihm hätte eintreffen sollen bzw. sobald die Anzeige normalerweise hätte einsehbar sein müssen, falls die Bereitstellung der Informationen über andere Datenträger oder Kommunikationsmittel erfolgt.

Der Kunde trägt den aus einer verspäteten Beschwerde entstandenen Schaden.

Der Kunde wird darüber informiert, dass er jederzeit ein Schlichtungsverfahren beim Ombudsmann der Schweizer Banken einleiten kann.

### **24. Telefongespräche**

Aus Gründen der Transaktionssicherheit kann die Bank Telefongespräche über bestimmte Telefonverbindungen per Video oder sonstige digitale Mittel aufzeichnen, und dies ohne vorherige Ankündigung und ohne das Einverständnis des Kunden. Diese Aufzeichnungen werden in der Folge in regelmässigen Zeitabständen von der Bank gelöscht.

### **25. Auslagerung von Aktivitäten und Dienstleistungen**

Die Bank ist befugt, gewisse Aktivitäten oder Dienstleistungen (z. B. Informatik, Wertschriftenverwaltung, Zahlungsverkehr und Datenaufbewahrung) unter Wahrung des Bankgeheimnisses und des Datenschutzes gemäss den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und den Rundschreiben der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht

(FINMA) an externe Dienstleister auszulagern (die vorbehaltlich der vorherigen ausdrücklichen Genehmigung der Bank ihrerseits Leistungen auslagern dürfen). Wird eine in Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung stehende Aktivität oder Dienstleistung an eine Drittperson übertragen, so beschränkt sich die Pflicht der Bank darauf, (i) die Drittperson mit gebührender Sorgfalt auszuwählen und zu instruieren sowie (ii) regelmässig mit gebührender Sorgfalt zu prüfen, dass die Auswahlkriterien durch die Drittperson durchgehend eingehalten werden.

### **26. Gleichstellung der Samstage mit Feiertagen**

Im Geschäftsverkehr mit der Bank werden die Samstage einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt.

### **27. Vorbehalt besonderer Bedingungen**

Für besondere Geschäftsarten gelten neben diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen und den folgenden Reglementen und Bedingungen (Abschnitte B bis G) von der Bank erlassene Sonderbedingungen, so insbesondere z. B. für Tag-Nacht-Tresor und alle Kredite. Im Übrigen gelten für Börsengeschäfte die Platzzusätze, für Dokumentenakkreditive die von der internationalen Handelskammer aufgestellten einheitlichen Richtlinien und Gebräuche und für das Inkasso- und Diskontgeschäft die von der Schweizerischen Bankiervereinigung aufgestellten allgemeinen Bedingungen.

### **28. Zinssätze und Konditionen**

Die Bank informiert über ihre Zinssätze und Preise für Dienstleistungen per Rundschreiben, indem sie Broschüren in ihren Räumlichkeiten zur Verfügung stellt oder durch alle geeigneten Mittel, im Besonderen auf ihrer Internetseite.

Die Bank behält sich das Recht vor, jederzeit sowohl ihre Zinssätze wie auch die Preise für Dienstleistungen zu ändern. Jede Änderung wird dem Kunden über einen der oben aufgeführten Kommunikationskanäle mitgeteilt. Preiserhöhungen oder neu eingeführte Preise gelten als genehmigt, wenn der Kunde das betreffende Produkt bzw. die betreffende Dienstleistung nicht innert 30 Tagen ab Bekanntgabe kündigt. Kündigungsfristen gemäss besonderen Bedingungen oder Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

### **29. Bankgeheimnis und andere Diskretionspflichten**

Die Organe, Beschäftigten und Bevollmächtigten der Bank sind gesetzlich (insbesondere durch das Bankengesetz und das Datenschutzgesetz) verpflichtet, über die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden Stillschweigen zu bewahren. Der Kunde entbindet die Bank von allen Geheimhaltungspflichten, sofern dies zur Verteidigung der legitimen Interessen der Bank erforderlich ist, insbesondere:

- im Falle von Gerichtsverfahren, die vom Kunden gegen die Bank oder von der Bank gegen den Kunden eingeleitet werden;
- im Falle von Klagen eines Dritten gegen die Bank oder der Bank gegen einen Dritten, im direkten oder indirekten Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zum Kunden;

- um die Ansprüche der Bank und die Verwertung der vom Kunden oder von Dritten gestellten Sicherheiten zu gewährleisten;
- im Falle der Geltendmachung von Forderungen beim Kunden;
- im Falle von Anschuldigungen, die der Kunde gegen die Bank erhebt, sei es öffentlich oder vor Schweizer oder ausländischen Behörden;
- um den Kontakt bei kontakt- oder nachrichtenlosen Vermögen wiederherzustellen.

Der Kunde entbindet die Bank, ihre Organe, Beschäftigten und Bevollmächtigten von jeglicher Schweigepflicht und verzichtet ausdrücklich auf das Bankgeheimnis, insofern dies zur Erbringung von Dienstleistungen für den Kunden nötig ist (z. B. für den Zahlungsverkehr, für Transaktionen mit Finanzinstrumenten – einschliesslich Derivaten und strukturierten Produkten –, für den Kauf, die Aufbewahrung oder den Verkauf von Wertschriften oder Depotwerten – insbesondere Aktien von börsenkotierten Unternehmen –, für Devisen- oder Edelmetallgeschäfte), insbesondere bei Leistungen mit Auslandsbezug.

In diesem Zusammenhang ermächtigt der Kunde die Bank insbesondere dazu, Kundeninformationen an Dritte in der Schweiz oder im Ausland zu übermitteln, die an einer solchen Dienstleistung beteiligt sind (z. B. Betreiber von Finanzmarktinfrastrukturen – wie eine Börse –, Makler, Korrespondenzbanken, Drittverwahrungsstellen, Emittenten, Finanzmarktaufsichtsbehörden oder Vertreter der vorgenannten Dritten). Eine solche Weitergabe von Kundeninformationen dient zur Gewährleistung (i) der Leistungserbringung und (ii) der Einhaltung der gesetzlichen, regulatorischen (einschliesslich Marktusancen) und vertraglichen Bestimmungen in Zusammenhang mit der Leistungserbringung.

In den vorstehend genannten Fällen hat die Bank keine Kontrolle mehr über die Daten, sobald diese an eine Drittpartei übermittelt worden sind. Befindet sich die Drittpartei im Ausland, sind die Personendaten des Kunden zudem nicht mehr durch das Schweizer Recht geschützt. Im Ausland geltende Rechtsvorschriften bieten nicht unbedingt den gleichen Vertraulichkeits- und Datenschutz wie das Schweizer Recht.

Der Kunde wird im Besonderen darauf hingewiesen, dass bei Zahlungsaufträgen oder Transaktionsanweisungen, die schweizerische oder ausländische Wertschriften betreffen, Kundeninformationen an Betreiber von Finanzinfrastruktursystemen, namentlich an die Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT), sowie an die Korrespondenzbanken der Bank übermittelt werden.

Des Weiteren ist sich der Kunde bewusst und erklärt sich damit einverstanden, dass bei einer Auslagerung im Sinne dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unter Umständen Daten, anhand deren der Kunde identifiziert werden kann, an Dienstleister der Bank übertragen werden.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank nicht mehr verpflichtet ist, Dienstleistungen zu erbringen und/oder Transaktionen auszuführen, wenn er seine Ein-

willigung zu der in diesem Artikel vorgesehenen Aufhebung der Schweigepflicht (einschliesslich Bankgeheimnis) widerruft.

Die gesetzlichen und regulatorischen Auskunft- und Meldepflichten der Bank bleiben vorbehalten.

## 30. Datenschutz

### i) Datenverantwortliche

Datenverantwortliche ist die Freiburger Kantonalbank, Boulevard de Pérolles 1, 1701 Freiburg.

### ii) Kategorien der verarbeiteten Daten und Herkunft der Daten

Die Bank verarbeitet Personendaten ihrer Kunden und von deren Bevollmächtigten, Vertretern und Bürgen, insbesondere die kundenbezogenen Daten (Personalien wie Name, Adresse, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Passnummer usw.; Authentifizierungsdaten wie eine Unterschriftenprobe; Daten zur Finanzsituation und zum Anlageprofil des Kunden), Vertragsdaten, Auftrags- und Transaktionsdaten sowie Marketingdaten (im Folgenden die „Daten“). Bei diesen Daten handelt es sich um Daten, die der Kunde der Bank selbst mitteilt oder die sich die Bank aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Betreibungsregister, Handelsregister, soziale Netzwerke, Internet) oder bei Dritten (z. B. Kreditauskunfteien oder Korrespondenzbanken) beschafft.

### iii) Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung der Daten erfolgt für folgende Zwecke (im Folgenden die „Zwecke“): Verwaltung der Bankbeziehung und Ausführung aller damit zusammenhängenden Transaktionen, Verwaltung der Konten oder der beanspruchten Produkte oder Dienstleistungen, Risikomanagement, Vorbeugung von Missbrauch und Betrug, Sicherung der Kommunikationskanäle, Durchführung von Statistiken und Tests, Erfüllung der rechtlichen und regulatorischen Pflichten (insbesondere Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, Beachtung von internationalen Finanzsanktions- und Embargolisten), Bestimmung des Steuerstatus, Inkasso oder Abtretung von Forderungen sowie Entwicklung von kommerziellen Angeboten und Marketingmassnahmen.

Die Bank verarbeitet die Daten gestützt auf die Einwilligung des Kunden, aber auch zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, zur Einhaltung ihrer gesetzlichen und regulatorischen Pflichten sowie zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen (z. B. Bonitätsprüfung, Sicherheitsmassnahmen, Risikomanagement, Optimierung der internen Abläufe, Rechtsstreitigkeiten und Inkasso).

### iv) Einwilligung des Kunden

Der Kunde als betroffene Person ermächtigt die Bank, die Daten in dem für die Erfüllung der Zwecke notwendigen Rahmen zu verarbeiten. Im Rahmen der Zwecke und namentlich zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten ist die Bank ermächtigt, sich bei Dritten alle notwendigen Auskünfte über den Kunden zu beschaffen (insbesondere zur Prü-



fung seiner Zahlungsfähigkeit). Die Bank ist insbesondere ermächtigt, bei den Zwangsvollstreckungsbehörden, der Zentralstelle für Kreditinformation (ZEK) und gegebenenfalls bei der Informationsstelle für Konsumkredit (IKO) Auskünfte über den Kunden einzuholen. Die Bank ist ermächtigt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Berichte zuhanden der ZEK und/oder der IKO zu erstellen. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf der Einwilligung gilt nur für die Zukunft und berührt die Rechtmässigkeit der vor dem Widerruf erfolgten Datenverarbeitung nicht. Die Verweigerung oder der Widerruf der Einwilligung kann dazu führen, dass die Bank bestimmte Produkte oder Dienstleistungen nicht mehr liefern bzw. erbringen kann oder sogar zur Beendigung der Geschäftsbeziehung gezwungen ist.

#### **v) Auslagerung und Übertragung der Daten**

Die Bank darf bestimmte Dienstleistungen, namentlich im Informatik- und Verwaltungsbereich, auslagern. Die Bank trägt jedoch in jedem Fall die Verantwortung für die an externe Unternehmen ausgelagerten Bereiche. Die Daten werden vertraulich behandelt. Die Bank übermittelt die Kundendaten anderen Dritten nur aufgrund einer gesetzlichen Pflicht oder nach erfolgter Zustimmung des Kunden.

Die Bank darf Daten ins Ausland übermitteln, sofern dies zur Ausführung von Kundenaufträgen oder zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten (z. B. steuerrechtliche Meldepflichten) erforderlich ist oder wenn der Kunde sich damit einverstanden erklärt hat.

Der Kunde wird darauf aufmerksam gemacht, dass bei der Abwicklung von inländischen und grenzüberschreitenden Zahlungsaufträgen und Wertschriftentransaktionen seine Personalien und/oder Kontonummer (IBAN) sowie Name und Kontonummer des Begünstigten an die Betreiber der Zahlungsverkehrssysteme oder an die Firma SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication) sowie an die Korrespondenzbanken weitergegeben werden.

Der Kunde ermächtigt die Bank, diese Daten in seinem Namen sowie im Namen der betroffenen Drittperson offenzulegen, und unterstützt die Bank bei der Einhaltung dieser Vorgaben.

Daten, die ins Ausland oder von SWIFT in die Schweiz übermittelt werden, sind nicht mehr durch das schweizerische Recht geschützt.

#### **vi) Rechte der betroffenen Person**

Vorbehaltlich der gesetzlichen Beschränkungen verfügt die betroffene Person in Bezug auf ihre Daten über ein Zugriffs- und Berichtigungsrecht.

#### **vii) Änderung der Daten und Zusatzdaten**

Der Kunde verpflichtet sich, die Bank über jede Änderung der gesammelten Daten umgehend zu informieren. Er verpflichtet sich zudem, der Bank auf einfache Anfrage hin jede zusätzliche Auskunft zu erteilen, die sie zur Weiterführung der Bankbeziehung und/oder zur Einhaltung

von gesetzlichen oder regulatorischen Bestimmungen als zweckmässig erachtet.

#### **viii) Automatisierte Entscheidungsfindung, Profiling**

Die Bank setzt zur Entscheidungsfindung grundsätzlich keine automatisierte Datenverarbeitung ein. Bestimmte Daten verarbeitet die Bank jedoch automatisch, um persönliche Aspekte zu evaluieren (Profiling), z. B. aufgrund gesetzlicher und regulatorischer Anforderungen (Bekämpfung der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung), für Marketing- und Kommunikationszwecke (insbesondere um den Kunden auf dessen spezifische Bedürfnisse abgestimmte Produkte oder Dienstleistungen anzubieten) oder zur Beurteilung und Überwachung der Zahlungsfähigkeit des Kunden (Scoring).

#### **ix) Aufbewahrung der Daten**

Die Bank bewahrt die Daten so lange auf, wie dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen und vertraglichen Pflichten notwendig ist. In der Regel bewahrt die Bank die Dokumente nach Auflösung der Geschäftsbeziehung oder nach Ende der Transaktion zehn Jahre auf.

#### **31. Kommissionen und Retrozessionen**

Beim Erbringen sämtlicher Dienstleistungsformen, namentlich im Bereich der Vermögensverwaltung und Anlageberatung, kann die Bank Kommissionen und Retrozessionen erhalten. Der Kunde willigt ein, dass diese geldwerten Leistungen der Bank als Entgelt gehören. Die Bank darf Dritten für die Akquisition von Kunden und/oder die Erbringung diverser Dienstleistungen Kommissionen gewähren. Es obliegt folglich diesen Dritten, ihre Kunden über die erhaltenen Kommissionen oder anderen Vorteile und deren Anteil zu informieren.

#### **32. Änderung der allgemeinen Geschäftsbedingungen und Relemente**

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen des Inhalts der allgemeinen Geschäftsbedingungen und Reglemente vor.

Diese Änderungen werden dem Kunden auf eine von der Bank als geeignet erachtete Weise mitgeteilt. Erhebt der Kunde innert Monatsfrist keinen Einspruch, so gelten diese als genehmigt.

Vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen steht es dem Kunden frei, die Geschäftsbeziehung zu kündigen, falls er mit den Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht einverstanden ist.

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen ersetzen alle früheren Fassungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

#### **33. Teilnichtigkeit**

Die Ungültigkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen und Reglemente der Bank berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültigen Bestimmungen werden in diesem Fall durch Klauseln ersetzt, die die Bank und der Kunde in guten Glauben vereinbart hätten, wenn sie um die Ungültigkeit gewusst hätten.

### 34. Kündigung der Geschäftsbeziehung

Der Kunde und die Bank können ihre Geschäftsbeziehung jederzeit beenden. Die Bank behält sich insbesondere das Recht vor, zugesagte oder gewährte Kredite und andere Verpflichtungen zu annullieren, wobei sämtliche Forderungen zur sofortigen Rückzahlung fällig werden. Die Geschäftsbeziehung gilt erst nach vollständiger Rückzahlung der geschuldeten Kapital- und Zinsbeträge als definitiv beendet. Solange der Bank die Forderungen nicht vollständig zurückgezahlt wurden, bewirkt die Kündigung der Geschäftsbeziehung weder die Aufhebung der vertraglich vereinbarten Zinsen noch die Aufhebung der der Bank gewährten besonderen oder allgemeinen Sicherheiten.

Unterlässt es der Kunde auch nach einer von der Bank festgelegten angemessenen Nachfrist, ihr mitzuteilen, wohin die hinterlegten Guthaben und Vermögenswerte zu transferieren sind, kann die Bank letztere physisch liefern oder liquidieren. Die Bank kann den Erlös und die noch vorhandenen Guthaben des Kunden mit befreiender Wirkung an einem vom Richter bestimmten Ort hinterlegen oder sie in Form eines Checks an die letzte vom Kunden bekanntgegebene Zustelladresse senden. Die Bank wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich vom Bankgeheimnis und allen anderen Vertraulichkeitsverpflichtungen entbunden und von jeglicher Haftung für allfällige Schäden, die dem Kunden entstehen, freigestellt. Sofern keine anders lautenden Sonderbestimmungen vorliegen, besteht die Geschäftsbeziehung zwischen der Bank und dem Kunden auch im Falle des Todes, der Verschollen-erklärung, der Handlungsunfähigkeit oder des Konkurses des Kunden weiter.

## B. DEPOTREGLEMENT

### 1. Allgemeine Bedingungen

#### 1.1 Depotwerte

Die Bank übernimmt zur Aufbewahrung:

- a) Wertpapiere aller Art einschliesslich der Bucheffekten im Sinne des BEG,
- b) Edelmetalle oder Münzen,
- c) Geld- und Kapitalmarktanlagen, die nicht in Wertpapierform verbrieft sind,
- d) Dokumente und Wertgegenstände.

Die Bank kann ohne Angabe von Gründen die Entgegennahme von Depotwerten ablehnen.

#### 1.2 Sorgfaltspflicht

Die Bank verpflichtet sich, die Depotwerte mit der gleichen Sorgfalt wie die eigenen zu verwahren.

#### 1.3. Vertragsdauer

Die Deponierung erfolgt in der Regel auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag erlischt nicht bei Tod, Handlungsunfähigkeit

oder Konkurs des Deponenten. Unter Vorbehalt anderer Abmachungen und zwingender gesetzlicher Bestimmungen kann der Deponent jederzeit die Auslieferung bzw. Übertragung der Depotwerte verlangen. Dabei sind die üblichen Auslieferungsfristen zu beachten.

#### 1.4 Empfangsbestätigung

Die Bank übergibt dem Deponenten bei Einlieferung von Depotwerten eine Empfangsbestätigung.

Für die übrigen Depoteingänge gelten die Eingangsanzeigen oder Abrechnungen als Empfangsbestätigungen.

#### 1.5 Depotauszüge

Der Deponent erhält periodisch, in der Regel per Jahresende, eine Aufstellung über den Depotbestand. Ein Depotauszug gilt als richtig befunden und genehmigt, sofern der Deponent nicht innert eines Monats ab Versandtag oder ab dem Datum, an welchem die Information über einem von der Bank zur Verfügung gestellten technischen Hilfsmittel vorhanden ist, dessen Inhalt schriftlich beanstandet hat.

#### 1.6 Depotgebühren

Die Depotgebühren werden nach den jeweils geltenden Tarifen berechnet. Dem Deponenten wird ein Exemplar davon ausgehändigt.

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung der Tarife vor. Solche Änderungen sind dem Deponenten mitzuteilen. Spesen, Steuern, Abgaben sowie aussergewöhnliche Aufwendungen kann die Bank zusätzlich belasten.

#### 1.7 Aufbewahrung von Depotwerten

Die Bank ist berechtigt, Depotwerte auf Rechnung und Gefahr des Deponenten auswärts einschliesslich im Ausland verwahren zu lassen.

Die Bank ist ermächtigt, die Depotwerte gattungsmässig zu verwahren, einem Dritten zur Verwahrung zu übergeben oder bei einer Sammeldepotzentrale verwahren zu lassen. Dem Deponenten steht ein Miteigentumsrecht im Verhältnis der von ihm deponierten Werte zum jeweiligen Bestand des Sammeldepots zu, sofern das Sammeldepot in der Schweiz liegt. Bei Verwahrung im Ausland unterliegen die Depotwerte den Gesetzen und Usancen am Ort der Verwahrung. Vorbehalten bleiben Verfügungen bezüglich Depotwerten, die wegen ihrer Natur oder aus anderen Gründen getrennt aufbewahrt werden müssen. Auf den Namen lautende Werte werden in der Regel auf den Deponenten eingetragen. Ist die Eintragung auf den Deponenten unüblich oder nicht möglich, kann die Bank die Werte auf Rechnung und Gefahr des Deponenten auf ihren Namen oder auf den Namen eines Dritten eintragen lassen.

Falls gattungsmässig verwahrte Depotwerte ausgelost werden, verteilt die Bank die ausgelosten Werte unter den Deponenten, wobei sie sich bei der Zweitauslosung einer Methode bedient, die allen Berechtigten eine gleichwertige Aussicht auf Berücksichtigung wie bei der Erstauslosung garantiert.

### 1.8 Unverurkundete Wertrechte

Ist die Verurkundung von Wertrechten aufgeschoben, so ist die Bank ermächtigt,

- a) noch bestehende Titel bei dem Emittenten in unverurkundete Wertrechte umwandeln zu lassen;
- b) solange die Verwaltung durch die Bank andauert, die notwendigen Verwaltungshandlungen vorzunehmen, dem Emittenten die erforderlichen Anweisungen zu erteilen und bei ihm die notwendigen Auskünfte einzuholen;
- c) jederzeit vom Emittenten Druck und Auslieferung von Wertpapieren zu verlangen.

### 1.9 Verwaltungshandlungen ohne besonderen Auftrag

Die Bank besorgt ohne besonderen Auftrag des Deponenten:

- a) den Einzug oder die Verwertung fälliger Zinsen, Dividenden, anderer Ausschüttungen sowie rückzahlbarer Titel;
- b) die Kontrolle über ausgeloste, gekündigte und vermisste Papiere nach den ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen;
- c) den Bezug neuer Couponbogen und den Umtausch von Interimsscheinen gegen definitive Titel;
- d) den Verkauf von nicht ausgeübten Bezugsrechten spätestens am letzten Handelstag.

Vorbehaltlich der Artikel 697i ff OR.

### 1.10 Verwaltungshandlungen mit besonderem Auftrag

Die Bank besorgt auf besonderen, rechtzeitig erfolgten Auftrag des Deponenten, insbesondere:

- a) den An- und Verkauf von in- und ausländischen Wertpapieren und Wertrechten zu den im Effektenverkehr geltenden Bedingungen;
- b) Konversionen;
- c) die Vermittlung von Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Titel;
- d) die Ausübung von Bezugsrechten oder deren An- bzw. Verkauf;
- e) die Erstellung von Verzeichnissen zu Steuerzwecken.

Gehen die erforderlichen Weisungen des Deponenten nicht oder nicht rechtzeitig ein, so ist die Bank berechtigt, nicht aber verpflichtet, nach eigenem Ermessen zu handeln.

### 1.11 Eintragungsermächtigung

Sofern keine gegenteilige Weisung des Deponenten vorliegt, ist die Bank ermächtigt, im Falle des Kaufes von Namenaktien einer schweizerischen Gesellschaft das Gesuch um Eintragung des Deponenten als Aktionär ins Aktienbuch zu stellen.

### 1.12 Depotstimmrecht

Die Bank kann das Depotstimmrecht aufgrund einer schriftlichen Vollmacht und besonderer Instruktionen des Deponenten ausüben.

### 1.13 Selbsteintritt

Bei Börsengeschäften kann die Bank als Eigenhändler auftreten. Die Bank stellt bei der Ausführung von Aufträgen des Kunden sicher, dass sie hinsichtlich der Kosten, der Schnelligkeit und der Qualität das bestmögliche Ergebnis erzielt.

### 1.14 Transportversicherung

Wenn der Deponent nichts anderes bestimmt, besorgt die Bank auf seine Kosten die Versicherung der von ihr ausgeführten Transporte von Wertpapieren und anderen Wertsachen, soweit dies üblich ist und im Rahmen der eigenen Versicherung der Bank geschehen kann.

### 1.15 Änderung des Depotreglements

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen des Inhalts des Depotreglements vor. Diese werden dem Kunden auf geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

## 2. Besondere Bedingungen für verschlossene Depotwerte

### 2.1 Verpackung

Verschlossene Depotwerte müssen so plombiert oder versiegelt werden, dass das Öffnen ohne Verletzung der Plombe oder des Siegels nicht möglich ist. Der Umschlag ist mit der Adresse des Deponenten und mit einer Wertangabe zu versehen.

### 2.2 Inhalt

Verschlossene Depotwerte dürfen weder feuer- noch sonst gefährliche oder andere zur Aufbewahrung in einem Bankgebäude ungeeignete Gegenstände enthalten. Der Deponent haftet für jeden Schaden, der infolge Zuwiderhandlung gegen diese Bedingung entstehen sollte. Die Bank behält sich diesbezüglich das Recht vor, den Inhalt des verschlossenen Depots in Gegenwart des Deponenten einzusehen.

### 2.3 Haftung

Die Bank haftet nur für grobfahrlässig von ihr verursachten Schaden bis zur Höhe des deklarierten Wertes. Nimmt der Deponent die verschlossenen Depotwerte zurück, so hat er allfällige Beschädigungen an Plombe, Siegel oder Verpackung sofort zu rügen. Die Rückgabequittung des Deponenten befreit die Bank von jeder Haftung.

## 3. Informationen zu Risiken

Jede Investition birgt unabhängig vom jeweiligen Markt, dem jeweiligen Emittenten und/oder den jeweiligen Ba-

siswerten Risiken. Zu den üblichen Risiken zählen insbesondere die Kursrisiken, die im Zusammenhang mit Schwankungen des Zinssatzes, der Wechselkurse, anderen allgemeinen, den Markt beeinflussenden Faktoren oder speziellen, den Emittenten betreffenden Faktoren stehen können, sowie die Risiken des Gläubigers und des Aktionärs im Zusammenhang mit der Bonität oder dem Zahlungsausfall des Emittenten. Die Anlageperformance in der Vergangenheit ist kein Zeichen für ihre Performance in der Zukunft. Fehlende Diversifizierung der Anlagen ist eine Risikoquelle. Der Wert eines Portfolios kann sich unabhängig von den allgemeinen Marktschwankungen oder der gewählten Risikostrategie und selbst bei sorgfältiger Verwaltung jederzeit ändern.

Bestimmte Arten von Transaktionen und Anlagen stellen zudem ein besonderes Risiko dar, weil sie entweder ein erhöhtes Risikopotential oder eine komplexe Risikostruktur aufweisen, wie insbesondere Optionen, Termingeschäfte (Forwards und Futures), strukturierte Produkte, Finanzprodukte oder Risikotransferprodukte (Kreditderivate oder an die Realisierung eines Ereignisses gebundene Derivate), alternative oder nicht herkömmliche Anlagen („Hedge Funds“, „Private Equity“, Immobilien, Edelmetalle und andere Rohstoffe) und Anlagen auf aufstrebenden Märkten. Die Bank verweist darüber hinaus den Kunden auf die Prospekte, Ankündigungen, Verkaufsunterlagen, Zeichnungspapiere und sämtliche anderen Unterlagen, die ähnliche Informationen enthalten, die zum Zeitpunkt der Emission oder der Anlage der Instrumente, in die der Kunde investieren möchte, öffentlich zugänglich sind, soweit diese Unterlagen über die Risiken im Zusammenhang mit den betreffenden Vorgängen Auskunft geben.

Je nach Instrument oder Vorgang kann der Kunde einen Teil oder die Gesamtheit der investierten Summe verlieren und in bestimmten Fällen verpflichtet sein, einen höheren als den ursprünglich gezahlten Betrag zu zahlen. Der Kunde kann die Bank jederzeit um weitere Informationen bitten. Sofern nicht ausdrücklich anders gewünscht, verzichtet er auf zusätzliche Informationen zu diesem Thema.

#### **4. Beratungsfreies Geschäft (Execution only)**

Liegt weder ein Vermögensverwaltungsmandat noch ein mit der Bank abgeschlossener Beratungsvertrag noch eine von der Bank durchgeführte personalisierte Investitionsempfehlung vor, werden die Aufträge des Kunden standardmässig als Transaktionen im beratungsfreien Geschäft angesehen. In diesem Fall ist die Bank nicht verpflichtet, die Angemessenheit oder Eignung der Transaktion zu prüfen, für die der Kunde die alleinige Verantwortung trägt.

#### **5. Weitergabe und Offenlegung von Daten an Dritte und an schweizerische und ausländische Behörden**

Die Verwahrung von Werten oder Geschäfte mit diesen für Rechnung des Kunden können aufgrund gesetzlicher und reglementarischer schweizerischer oder ausländischer Bestimmungen die Offenlegung personenbezogener Daten des Kunden, des Auftraggebers, des Empfängers oder des wirtschaftlich Berechtigten erforderlich machen. Da-

her ist die Bank, falls die Weitergabe solcher Informationen, vom Emittenten, Verwahrer, Makler oder jedem anderen betroffenen Dritten oder von einer schweizerischen oder ausländischen Behörde gefordert wird, berechtigt, diese durchzuführen oder diese ganz oder teilweise abzulehnen. Hierzu akzeptiert der Kunde, dass die Bank seine personenbezogenen Daten und/oder solche des Auftraggebers, des Empfängers oder des wirtschaftlich Berechtigten weitergibt (insbesondere Identität, Adressinformationen, Nationalität und wirtschaftlicher Hintergrund der Transaktion). Der Kunde entbindet die Bank in dem Umfang, der für die Weitergabe dieser Daten erforderlich ist, vom Bankgeheimnis. Der Kunde informiert die betroffenen Dritten, wie den Auftraggeber, den Empfänger oder den wirtschaftlich Berechtigten, über diese der Bank auferlegte Verpflichtung. Der Kunde versteht, dass die ins Ausland übermittelten Daten nicht mehr unter dem Schutz des Schweizer Rechts stehen, sondern dem anwendbaren ausländischen Recht unterstehen. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Kunden im Voraus auf die Meldepflichten hinzuweisen, die sich aus der Verwahrung von Werten oder Geschäften mit diesen ergeben.

### **C. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE BENUTZUNG VON KARTEN UND PERSÖNLICHEN CODES**

---

#### **1. Dienstleistungen**

Je nach Konto- und Kartenart bietet die Bank ihren Kunden verschiedene Dienstleistungen an.

#### **2. Benutzerkreis**

Die Bank bestimmt, für welche Kontoarten Erst- und Zusatzkarten mit oder ohne persönlichen Code abgegeben werden.

#### **3. Persönlicher Code**

Beim persönlichen PIN-Code handelt es sich um eine dem Karten- bzw. dem Kontoinhaber zugeteilte 4- bis 6-stellige Zahl, die der Bank nicht bekannt ist. Der PIN-Code ist einer bestimmten Karte zugeordnet. Der Kartenberechtigte kann seinen PIN-Code am Bancomat selber ändern.

Mit der Karte und dem dazugehörenden PIN-Code legitimiert sich jede Person gegenüber der Bank als verfügungsberechtigt. Die Bank ist berechtigt, sämtliche aus dem Gebrauch des PIN-Codes elektronisch registrierten Transaktionen dem betreffenden Konto zu belasten bzw. gutzuschreiben.

#### **4. Sorgfaltspflichten des Kunden**

Der Kunde ist verpflichtet, seine Karte sorgfältig aufzubewahren und seinen PIN-Code geheim zu halten und vor Missbrauch zu schützen. Der PIN-Code darf insbesondere weder auf der Karte vermerkt noch in irgendeiner Form zusammen mit ihr aufbewahrt werden. Für den PIN-Code sollte keine Ziffernkombination gewählt werden, die leicht zu erraten ist (Geburtsdatum, Telefonnummer, Autonummer o.ä.).

Wenn Grund zur Annahme einer missbräuchlichen Verwendung der Karte und/oder dem PIN-Code besteht, muss dies der Kunde der Bank baldmöglichst mitteilen. Der Kunde trägt den Schaden aus Verlust, unsachgemässer Handhabung, missbräuchlicher Verwendung oder Fälschung der Karte selber und alle Risiken, die sich aus der Verwendung seines PIN-Codes ergeben, es sei denn, die Bank treffe ein grobes Verschulden.

#### **5. Geldbezüge**

Geldbezüge über die Geldausgabeautomaten sind mit Karte und PIN-Code im Rahmen der von der Bank festgelegten Sicherheitslimite nur innerhalb eines bestehenden Kontoguthabens oder einer freien Kreditlimite zulässig.

#### **6. Verfügbarkeit der Bancomaten**

Die Bancomaten der Bank sind in der Regel täglich während 24 Stunden in Betrieb, auch an Sonn- und Feiertagen.

Die Bank übernimmt jedoch keine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit von Angaben (Saldi, usw.), die über Bancomaten abgefragt werden. Die Bank lehnt jede Haftung für Schäden ab, die durch technische Störungen, Betriebsausfälle oder rechtswidrige Eingriffe in ihre Systeme verursacht werden, es sei denn, es treffe sie ein grobes Verschulden.

#### **7. Rückgabe der Karte**

Bei Auflösung des Kontos, bei Tod, Konkurs, Zahlungs- oder Handlungsunfähigkeit des Karteninhabers sowie bei Verstoss gegen die vorliegenden Bedingungen ist die Karte umgehend an die Bank zurückzugeben.

Bei Widerruf einer Vollmacht hat der Kontoinhaber für die Rückgabe der Karte des Bevollmächtigten zu sorgen. Kann die Karte nicht beigebracht werden, hat dies der Kontoinhaber umgehend der Bank mitzuteilen. Die Bank sperrt hierauf die Karte. Gegenüber der Bank erlischt die Vollmacht mit der Rückgabe der Karte oder mit deren Sperrung.

Die Bank behält sich im Übrigen das Recht vor, eine abgegebene Karte jederzeit zu sperren oder ohne Angabe von Gründen zurückzufordern.

#### **8. Verlust und Sperrung**

Der Verlust einer Karte und/oder des PIN-Codes ist unverzüglich der Bank zu melden. Bei einem Verlust einer Karte ist die Sperrung auch ausserhalb der ordentlichen Geschäftszeiten der Bank gemäss den separaten Bedingungen zu veranlassen.

Die Bank ist berechtigt, die Karte jederzeit und ohne vorgängige Bekanntgabe eines Grundes zu sperren. Der Kunde ermächtigt die Bank, im Falle von polizeilichen Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Verlust des PIN-Codes oder der Karte oder deren missbräuchlicher Verwendung den Behörden die erforderlichen Auskünfte über die Kundendaten zu erteilen.

#### **9. Änderung der allgemeinen Nutzungsbedingungen für Karten und PIN-Codes**

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen des Inhalts der Nutzungsbedingungen für Karten und PIN-Codes vor. Diese werden dem Kunden auf geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

### D. REGLEMENT FÜR SPARGELDER

#### **1. Entgegennahme von Spargeldern**

Die Bank nimmt gemäss den Bedingungen dieses Reglements Spargelder entgegen.

#### **2. Sparkonto**

Die Bank bietet verschiedene Sparkonten an. Sie kann für einzelne Arten von Sparkonten besondere Bedingungen erlassen.

Die Bank setzt insbesondere den Zinssatz, das Mindestguthaben, das verzinsliche Höchstguthaben, die Dauer der Verzinsung sowie die Rückzugs- und Kündigungsbedingungen fest.

#### **3. Einschränkungen**

Die Bank kann die Benutzung der Sparkonten auf bestimmte Personenkreise beschränken. Sie kann überdies die Anzahl gleicher Sparkonten pro Person einschränken.

#### **4. Personalien**

Die Sparkonten sind mit einer Nummer versehen und werden auf den Namen des Berechtigten ausgestellt.

Bei der Eröffnung sind in jedem Fall die Personalien und die Adresse anzugeben. Änderungen sind der Bank zu melden. Die Bank lehnt jede Verantwortung für allfällige Folgen aus falschen oder ungenügenden Angaben ab.

#### **5. Legitimation**

Die Bank verpflichtet sich zur Prüfung der Unterschriften der Kunden und ihrer Bevollmächtigten mit der banküblichen Sorgfalt. Zu einer weitergehenden Legitimationsprüfung ist sie nicht gehalten.

Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schaden trägt der Kunde, sofern die Bank kein grobes Verschulden trifft.

#### **6. Einlagen**

Einlagen können bei sämtlichen Niederlassungen der Bank oder bei anderen Kantonalbanken erfolgen. Überweisungen sind möglich.

#### **7. Rückzüge**

Rückzüge können bei sämtlichen Niederlassungen der Bank und in beschränktem Rahmen bei anderen Kantonalbanken erfolgen. Überweisungen sind möglich.

Rückzüge in bar sind vom Empfänger zu quittieren. Überzüge sind nicht gestattet, ausser bei ausdrücklicher Zustimmung der Bank oder vertraglicher Zustimmung.

### 8. Ausserordentliche Verhältnisse

Die Bank kann die Entgegennahme von Einzahlungen und die Rückzahlungen bei ausserordentlichen Verhältnissen vorübergehend einschränken und die Kündigungsfristen verlängern. Eine solche Verfügung tritt mit dem Anschlag in den Kundenräumen der Bank in Kraft.

### 9. Zinsbedingungen

Einlagen werden ab Einzahlungstag bis zur Rückzahlung zu den von der Bank jeweils festgelegten Bedingungen verzinst. Die Bank kann die Verzinsung nach der Höhe des Guthabens abstufen.

Der Zins wird jährlich auf den 31. Dezember zum Kapital geschlagen und mit diesem weiterverzinst.

### 10. Buchhaltung

Über Sparkonten werden dem Berechtigten periodisch Kontoauszüge zugestellt. Diese gelten vom Spargläubiger als genehmigt, sofern allfällige Beanstandungen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Versand bei der Bank eintreffen.

Steuern, Abgaben sowie allfällige Spesen gehen zu Lasten des Spargläubigers.

### 11. Verrechnung

Die Bank ist berechtigt, das Sparguthaben jederzeit mit Forderungen zu verrechnen, die ihr gegenüber dem Spargläubiger oder dessen Rechtsnachfolger zustehen.

### 12. Kündigung

Kündigungen durch den Spargläubiger haben schriftlich oder mündlich gegenüber der Bank zu erfolgen. Eine Kündigung fällt dahin, wenn der gekündigte Betrag innerhalb von 30 Tagen nach der Kündigung nicht bezogen wird.

Die Bank kann Sparguthaben jederzeit durch eingeschriebenen Brief an die letzte bekannte Adresse des Spargläubigers oder durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Freiburg kündigen.

Von der Bank gekündigte Beträge werden nicht mehr verzinst. Mit der Kündigung beginnt die gesetzliche Verjährungsfrist für den Forderungsanspruch.

### 13. Rückzüge ohne Kündigung

Rückzüge ohne Kündigung sind möglich, sofern die Bank für einzelne Arten von Sparkonten keine abweichenden Bedingungen erlassen hat:

- a) für den Bezug des jeweiligen Jahreszinses;
- b) für die Bezahlung von Schuldzinsen oder vereinbarten Kapitalamortisationen an die Bank;
- c) für den Erwerb von Obligationen der Bank.

Die Bank ist im Übrigen berechtigt, beliebige Guthaben ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, jedoch unter einem Zinsabzug oder Kommissionsabzug, auszuzahlen.

### 14. Änderung des Reglements für Spargelder

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen des Inhalts des Reglements für Spargelder vor. Diese werden dem Kunden auf geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

## E. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR ELEKTRONISCHE LEISTUNGEN (E-BANKING)

---

### 1. Allgemeine Bedingungen für elektronische Leistungen

#### 1.1 Elektronische Dienstleistungen

Die von der Bank angebotenen elektronischen Dienstleistungen sind auf den Internetseiten der Bank ([www.fkb.ch](http://www.fkb.ch)) umschrieben.

Die Bank behält sich jederzeit Änderungen der Dienstleistungen vor. Die Bank behält sich zudem das Recht vor, für ihre elektronischen Dienstleistungen jederzeit Gebühren einzuführen bzw. bestehende Gebühren zu ändern.

#### 1.2 Geltungsbereich

Diese allgemeinen Bedingungen gelten für sämtliche gegenwärtigen und künftigen elektronischen Dienstleistungen (nachfolgend „Dienstleistungen“), sofern in den besonderen Bedingungen für die jeweiligen Dienstleistungen nichts anderes vereinbart wird.

Für die einzelnen Dienstleistungen gelten zudem die entsprechenden Bestimmungen auf den Internetseiten.

#### 1.3 Zugang zu den Dienstleistungen

Der technische Zugang des Kunden/Bevollmächtigten (nachfolgend „Benutzer“) zu den Dienstleistungen erfolgt unter dessen eigener Verantwortung.

Zugang zu den elektronischen Leistungen erhält, wer sich legitimieren kann. Via E-Mail übermittelte Aufträge, Mitteilungen und dergleichen sind für die Bank unverbindlich, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

#### 1.4 Reklamation des Benutzers

Hat der Benutzer der Bank auf elektronischem Weg einen Auftrag (z. B. Zahlungs-, Börsenauftrag usw.) erteilt und ist nach Auftragserteilung für den Benutzer feststellbar, dass der Auftrag von der Bank nicht oder nur teilweise auftragsgemäss ausgeführt werden kann, ist der Benutzer verpflichtet, bei der Bank innert 30 Tagen eine entsprechende Reklamation anzubringen.

#### 1.5 Ausschluss von Gewährleistung und Haftung

Die Bank kann weder einen unbeschränkten Zugang zu den jeweiligen Dienstleistungen noch eine unbeschränkte Benützung der jeweiligen Dienstleistungen gewährleis-

ten. Ebenso wenig kann die Bank eine unbeschränkte Betriebsbereitschaft des Internets gewährleisten.

Die Bank kann keine Gewähr dafür übernehmen, dass die von ihr auf Wunsch des Benutzers via E-Mail oder SMS übermittelten Informationen beim Benutzer überhaupt bzw. innert nützlicher Frist eintreffen.

Die Bank übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der übermittelten elektronischen Daten. Insbesondere gelten die Angaben über Konti und Depots (Saldo, Auszüge, Transaktionen usw.) sowie allgemein zugängliche Informationen wie die Börsen- oder Devisenkurse als vorläufig und unverbindlich.

Die Bank übernimmt keinerlei Verantwortung für das Endgerät des Benutzers, den technischen Zugang zu den elektronischen Leistungen sowie für die dafür notwendige Software. Der elektronische Verkehr erfolgt über ein offenes Netz, das Internet. Die Bank schliesst jegliche Haftung für Schäden aus, die aus der Nutzung des Internets entstehen. Dies gilt auch für über das Internet bezogene Software.

Die Bank behält sich bei Feststellung von Sicherheitsrisiken jederzeit vor, die elektronischen Leistungen zum Schutz des Kunden bis zu deren Behebung zu unterbrechen. Für aus diesen Unterbrüchen oder einer Sperre gemäss Ziff. 1.6 allfällig entstehenden Schaden übernimmt die Bank keine Haftung.

Die Bank haftet nicht für die Folgen von Störungen, Unterbrechungen und Verzögerungen, insbesondere in der Verarbeitung der Daten, ausser bei grobem Verschulden. Die Haftung der Bank für Schäden, die dem Kunden aus der Nichterfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen entstehen, sowie für indirekte Schäden wie entgangener Gewinn oder Ansprüche Dritter, ist ausgeschlossen.

Bei leichtem Verschulden übernimmt die Bank keine Haftung für Schäden, die durch ihre Hilfspersonen in Ausübung ihrer Verrichtung verursacht werden.

### 1.6 Sperre

Der Kunde kann seinen oder den Zugang seiner Bevollmächtigten zu den elektronischen Leistungen sperren lassen. Die Sperre kann nur während den üblichen Geschäftszeiten der Bank verlangt und muss der Bank unverzüglich schriftlich per Einschreiben bestätigt werden. Zudem kann jeder Benutzer seinen eigenen e-banking-Zugang unterbrechen. Die Sperre oder Unterbrechung kann nur auf schriftlichen Antrag des Kunden an die Bank wieder aufgehoben werden. Die Bank behält sich vor, die entsprechenden Kosten dem Kunden zu belasten. Die Bank ist berechtigt, den Zugang des Kunden und/oder eines oder aller Bevollmächtigten zu einzelnen oder allen Dienstleistungen jederzeit, ohne Angabe von Gründen und ohne vorherige Kündigung zu sperren.

### 1.7 Bankgeheimnis

Der Benutzer nimmt zur Kenntnis, dass sich das schweizerische Bankgeheimnis allein auf schweizerisches

Territorium beschränkt und somit alle ins Ausland zu übermittelnden und/oder dort gelegenen Daten keinen Schutz geniessen. Der Benutzer nimmt in Kauf, dass die Daten über ein offenes, jedermann zugängliches Netz transportiert werden. Dabei können die Daten unkontrolliert grenzüberschreitend übermittelt werden, auch wenn sich Sender und Empfänger in der Schweiz befinden. Ebenso nimmt der Benutzer in Kauf, dass Informationen der Bank, welche sich der Benutzer separat via E-Mail oder SMS übermitteln lässt, in der Regel unverschlüsselt erfolgen, weshalb das Bankgeheimnis nicht gewahrt ist. Selbst bei verschlüsselter Übermittlung bleiben Absender und Empfänger jeweils unverschlüsselt. Der Rückschluss auf eine bestehende Bankbeziehung kann deshalb für Dritte möglich sein.

### 1.8 Sicherheit

Bei allen dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen sowohl auf Bank- wie auf Kundenseite kann eine absolute Sicherheit nicht gewährleistet werden.

Das Endgerät und/oder das Netzwerk des Benutzers sind Teil des Systems. Diese befinden sich jedoch ausserhalb der Kontrolle der Bank und können zu einer Schwachstelle des Systems werden.

### Weitere Risiken

Der Kunde verpflichtet sich, die auf den Internetseiten der jeweiligen Dienstleistungen angebrachten oder in anderer Form dem Benutzer zur Verfügung gestellten Sicherheitsinformationen zur Kenntnis zu nehmen und allenfalls empfohlene Sicherheitsmassnahmen innert nützlicher Frist zu treffen:

- ein aktuelles Anti-Viren-Programm zu installieren bzw. zu verwenden;
- ein aktuelles Betriebssystem zu verwenden;
- einen aktuellen Webbrowser zu verwenden;
- eine gesicherte Internetverbindung zu verwenden.

Der Kunde nimmt auch die nachstehenden besonderen Risiken zur Kenntnis:

- Ungenügende Systemkenntnisse und mangelnde Sicherheitsvorkehrungen können einen unberechtigten Zugriff erleichtern (z. B. auf Daten, die auf der Festplatte gespeichert sind). Es besteht die dauernde Gefahr, dass sich Computerviren auf dem Computer ausbreiten, wenn Kontakt mit der Aussenwelt besteht, sei es über Computernetze oder Datenträger. Der Einsatz von Anti-Viren-Programmen kann das Risiko vermindern und wird dem Kunden dringend empfohlen. Es obliegt somit dem Benutzer, sich über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen genau zu informieren.
- Es ist wichtig, dass der Benutzer nur mit Software aus vertrauenswürdiger Quelle arbeitet.

- Die Erstellung einer Verkehrscharakteristik durch Internet Provider kann niemand ausschliessen, d. h., der Provider hat die Möglichkeit nachvollziehen zu können, wann der Benutzer mit wem in Kontakt getreten ist.
- Die Bank übernimmt keinerlei Verantwortung für den Schutz des Endgeräts des Kunden und die Computerinfrastruktur seines Providers.

### 1.9 Ausländische Gesetze und Import- und Exportbeschränkungen

Der Benutzer nimmt zur Kenntnis, dass er mit der Benützung der elektronischen Dienstleistungen aus dem Ausland unter Umständen Regeln des ausländischen Rechts verletzen kann. Es ist Sache des Kunden, sich darüber zu informieren. Die Bank lehnt diesbezüglich jede Haftung ab. Sollte der Benutzer die Dienstleistungen vom Ausland aus benutzen, nimmt er insbesondere in Kauf, dass es Import- und Exportbeschränkungen für die Verschlüsselungsalgorithmen geben kann, gegen die er gegebenenfalls verstösst, wenn er diese Dienstleistungen aus dem Ausland nutzt.

### 1.10 Kündigung

Die Kündigung der Teilnahme an der elektronischen Dienstleistung kann seitens des Kunden und seitens der Bank jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich an die jeweils andere Partei zu richten. Die Bank kann den Zugang ohne Kündigung sperren, wenn die elektronischen Dienstleistungen während einer Dauer von mindestens 6 Monaten nicht benützt worden sind.

### 1.11 Vorbehalt gesetzlicher Regelungen

Allfällige zwingende Gesetzesbestimmungen, die den Betrieb und/oder die Benützung der elektronischen Dienstleistungen regeln, bleiben vorbehalten und gelten ab ihrer Inkraftsetzung auch für die elektronischen Dienstleistungen der Bank.

### 1.12 Änderung der Bedingungen für elektronische Leistungen

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen des Inhalts der allgemeinen Bedingungen für elektronische Leistungen vor. Diese werden dem Kunden auf geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

## 2. Besondere Bedingungen für elektronische Leistungen

### 2.1 Leistungsangebot

Die jeweils von der Bank angebotenen elektronischen Dienstleistungen sind auf den entsprechenden Internetseiten der Bank umschrieben. Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen des Leistungsangebotes vor. Der in diesen Bedingungen geregelte Datenaustausch bezieht sich auf Bankgeschäfte, die ihre Grundlage in separaten Verträgen oder Geschäftsbedingungen (z. B. Allgemeine Geschäftsbedingungen, Depotreglement der Bank usw.) haben.

### 2.2 Legitimationsmittel (Selbstlegitimation)

Zugang zu den elektronischen Dienstleistungen erhält, wer sich bei der Benützung durch Eingabe der für diese Dienstleistungen gültigen Legitimationsmittel legitimiert hat. Die Bank stellt dem Benutzer die entsprechenden Legitimationsmittel zur Verfügung. Der Versand der Legitimationsmittel erfolgt an die der Bank bekannte Zustelladresse des Kunden bzw. des Bevollmächtigten. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass die Bank nicht kontrollieren kann, wer die Legitimationsmittel entgegennimmt und benützt. Insbesondere bei juristischen Personen und/oder der Zustellung an eine Geschäftsadresse ist es allein Sache des Kunden, die Entgegennahme der Legitimationsmittel sowie deren Verwendung zu überwachen.

Als Legitimationsmittel gelten dabei:

- a) die Benutzernummer;
- b) sein persönliches, selbst gewähltes Passwort und
- c) den ergänzenden Sicherheitscode.

Wer sich so legitimiert, gilt der Bank gegenüber als Berechtigter zur Benützung der elektronischen Leistungen. Die Bank darf ihn daher im Rahmen und Umfang der vom Benutzer bezogenen Dienstleistungen ohne weitere Überprüfung seiner Berechtigung Abfragen tätigen bzw. verfügen lassen oder von ihm Aufträge und Mitteilungen entgegennehmen; dies gilt auch, wenn es sich bei dieser Person nicht um den tatsächlich Berechtigten handelt. Die Bank hat indessen das Recht, jederzeit und ohne Angabe von Gründen den Zugang zu den elektronischen Leistungen abzulehnen und darauf zu bestehen, dass sich der Benutzer in anderer Form (durch Unterschrift oder durch persönliche Vorsprache) legitimiert. Der Kunde anerkennt vorbehaltlos sämtliche Geschäfte, welche im Rahmen der elektronischen Dienstleistungen unter Verwendung seiner Legitimationsmittel oder derjenigen des/der Bevollmächtigten getätigt werden. Desgleichen gelten sämtliche Instruktionen, Aufträge und Mitteilungen, welche die Bank auf diesem Weg erreichen, als vom Kunden autorisiert.

### 2.3 Sorgfaltspflichten des Benutzers von elektronischen Leistungen

Der Benutzer von elektronischen Leistungen ist verpflichtet, sowohl das Passwort als auch den ergänzenden Sicherheitscode geheim zu halten und gegen missbräuchliche Verwendung durch Unbefugte zu schützen. Insbesondere darf das Passwort nach seiner Änderung (Ziff. 2.2 oben) nicht notiert und der ergänzende Sicherheitscode nicht ungeschützt abgelegt werden. Der Kunde trägt sämtliche Risiken, die sich aus der – auch missbräuchlichen – Verwendung seiner oder der Legitimationsmerkmale seiner Bevollmächtigten ergeben.

Besteht Anlass zur Befürchtung, dass unberechtigte Drittpersonen Kenntnis des Passworts und/oder des ergänzenden Sicherheitscodes des Kunden oder eines Bevollmächtigten gewonnen haben, so ist das Passwort unverzüglich



zu ändern und gegebenenfalls hat der e-banking-Benutzer einen neuen ergänzenden Sicherheitscode bei der Bank anzufordern.

Der Benutzer hat alle von ihm übermittelten Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit hin zu überprüfen. Die Verantwortung der vom Benutzer gesendeten Daten liegt bis zur Bestätigung durch das e-banking-System der Bank beim Kunden.

Der Benutzer ist verpflichtet, die Sicherheitsrisiken, die aus der Nutzung des Internets entstehen, durch den Einsatz geeigneter Schutzmassnahmen (insbesondere Anti Viren-Programme) zu minimieren.

## **2.4 Börsenaufträge**

Die Verarbeitung der vom Kunden an die Bank erteilten Aufträge hängt von technischen Voraussetzungen, den Geschäftszeiten/-tagen der Bank und den Handelszeiten/-tagen des entsprechenden Börsenplatzes ab. Zusätzlich zu den unter Ziff. 1.5 aufgeführten Fällen übernimmt die Bank insbesondere im Zusammenhang mit Kursverlusten keine Haftung, wenn Börsenaufträge nicht fristgerecht ausgeführt werden können. Dies gilt auch für den Fall, dass der Börsenauftrag wegen mangelnder Bonität des Kunden nicht oder nur zeitlich verzögert ausgeführt werden kann.

Der Kunde nimmt Kenntnis, dass für via e-banking erteilte Börsenaufträge keine persönliche Beratung durch die Bank vorgenommen wird. Er bestätigt, als Depotkunde die Broschüre „Besondere Risiken im Effektenhandel“ erhalten zu haben und diese jederzeit konsultieren zu können. Er bestätigt, dass er mit den Gepflogenheiten und Usanzen des Börsengeschäftes vertraut ist. Der Kunde ist sich der Risiken (Titelrisiko, Bonitätsrisiko, Länderrisiko, Wechselrisiko usw.), die durch Anlagen an den Finanzmärkten entstehen können, bewusst. Die Bank haftet nicht für allfällige Verluste aus solchen Risiken. Im Falle von Käufen von Anlagefonds via e-banking verzichtet der Kunde ausdrücklich auf weitere Informationen, wie z. B. über die Merkmale der Anlage, Risiken und Kosten der Fonds.

## **3. Besondere Bestimmungen für die elektronische Zustellung von Bankbelegen via e-banking**

### **3.1 Leistungsangebot**

Die von der Bank via e-banking elektronisch zur Verfügung gestellten Bankbelege sind auf den entsprechenden Internetseiten der Bank umschrieben. Der Kunde beauftragt die Bank via e-banking, ihm die Belege seiner Bankgeschäfte elektronisch zuzustellen. Dadurch ist die Bank berechtigt, dem Kunden per sofort die entsprechenden Bankbelege elektronisch via e-banking zuzustellen. Die Bank behält sich jederzeit Änderungen des Leistungsangebotes vor. Die in diesen Bedingungen geregelte elektronische Zustellung von Bankbelegen bezieht sich auf Bankgeschäfte, die ihre Grundlage in separaten Verträgen oder in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank (z. B. Basisdokumente) haben. Im Anwendungsbereich der

elektronischen Zustellung von Bankbelegen via e-banking gehen die vorliegenden Bestimmungen allfälligen abweichenden Regeln der erwähnten Verträge oder Geschäftsbedingungen der Bank vor.

### **3.2 Erfüllungsort und Zustellung des Bankbelegs**

Als Erfüllungsort für die elektronische Zustellung von Bankbelegen gilt der elektronische Briefkasten des Benutzers, innerhalb des e-banking. Die elektronische Zustellung ersetzt die ordentliche Zustellung der Bankbelege. Die Bank ist jedoch berechtigt, die Bankbelege ohne Grundangabe jederzeit nur bzw. auch in Papierform zuzustellen. Die elektronischen Bankbelege gelten als an dem Tag ordnungsgemäss zugestellt, an dem diese via e-banking zur Verfügung gestellt werden. Mit dem Empfang des einzelnen Bankbeleges beginnen die jeweiligen Fristen, so insbesondere die Reklamationsfrist zu laufen.

### **3.3 Reklamation des Kunden**

Der Kunde verpflichtet sich, Beanstandungen elektronischer Bankbelege sofort nach Empfang des jeweiligen Bankbeleges, spätestens aber innert 30 Tagen seit dessen Erhalt anzubringen.

Andernfalls gelten die entsprechenden elektronischen Bankbelege als genehmigt. Diese Genehmigung schliesst die Anerkennung und Neuerung aller in ihnen enthaltenen Posten sowie allfälliger Vorbehalte in sich. Sofern der Saldo auf dem elektronischen Bankbeleg zu Lasten des Kontoinhabers lautet, gilt dieser von ihm als Schuld gegenüber der Bank anerkannt, auch wenn das Kontoverhältnis fortgesetzt wird.

Unterbleibt die elektronische Zustellung eines zu erwartenden elektronischen Bankbeleges, so hat die Reklamation so zu erfolgen, wie wenn der elektronische Bankbeleg dem Kunden im üblichen elektronischen Geschäftsablauf zugestellt worden wäre. Bei verspäteter Reklamation trägt der Kunde den hieraus entstehenden Schaden.

### **3.4 Mitteilungs- und Rechenschaftspflicht**

Der Kunde anerkennt ausdrücklich, dass die Bank durch die elektronische Zustellung der Bankbelege ihre Mitteilungs- und Rechenschaftspflichten erfüllt.

### **3.5 Aufzeichnung und Aufbewahrung von Bankbelegen**

Der Kunde ist im Rahmen allfälliger gesetzlicher Vorschriften insbesondere für den Inhalt, die Aufzeichnung und Aufbewahrung der elektronischen Bankbelege selbst verantwortlich. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der einzelne elektronische Bankbeleg dem Benutzer in seinem elektronischen Briefkasten innerhalb des e-banking während eines begrenzten Zeitraums zur Verfügung gestellt wird.

### **3.6 Deaktivierung**

Der Kunde kann die Bank jederzeit per e-banking beauftragen, die Belege seiner Bankgeschäfte ausschliesslich wieder in Papierform zuzustellen. Der Kunde

nimmt zur Kenntnis, dass die von der Bank bereits zur Verfügung gestellten elektronischen Bankbelege als zugestellt gelten.

### 3.7 Konditionen und Preise

Die Bestellung zusätzlicher Bankbelege in Papierform oder elektronisch ist kostenpflichtig.

## F. REGLEMENT FÜR DIE ANMIETUNG VON SCHLISSFÄCHERN

---

### 1. Bereitstellung von Schliessfächern (Safes)

Am Hauptsitz der Bank und in deren Niederlassungen stehen dem Kunden in Tresorräumen Schliessfächer (Safe) aus Stahl für die sichere Aufbewahrung von Wertschriften, Dokumenten, Briefen oder Wertgegenständen zur Verfügung. Im Safe dürfen keine gefährlichen oder verderblichen Sachen wie explosive Stoffe oder Nahrungsmittel aufbewahrt werden (vgl. Ziffer 2). Der Zugang erfolgt zu den von der Bank oder den Niederlassungen, wo sich das Schliessfach befindet, festgelegten Zeiten.

Bei einem automatischen Safe darf das Gewicht 20 kg nicht überschreiten.

### 2. Inhalt des Safes

Safes dürfen nur Dokumente, Wertpapiere, Geld, Edelmetalle, Kunstgegenstände, Wertgegenstände, Schmuckstücke und andere vergleichbare Gegenstände enthalten. Der Kunde haftet für alle Schäden, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung ergeben können. Für die Aufbewahrung anderer Güter ist die ausdrückliche Genehmigung der Bank erforderlich.

Die Aufbewahrung folgender Objekte/Materialien ist strengstens untersagt:

- Schusswaffen/Sprengkörper/Munition;
- giftige Stoffe;
- organische Stoffe, verderbliche Waren;
- alle verbotenen Stoffe, Objekte;
- Stoffe, die die Gefahr der Beschädigung der Anlagen oder des Inhalts bergen.

Die Bank ist jederzeit berechtigt, vom Kunden den Nachweis zu fordern, dass der Inhalt des Safes dieser Bestimmung entspricht. Die Bank übernimmt keine Verantwortung bezüglich des Zustandes der im Schliessfach aufbewahrten Gegenstände. Die Bank übernimmt insbesondere keinerlei Haftung für Objekte, bei denen es leicht zu einer Zustandsveränderung kommen kann oder die einer besonderen Überwachung oder Pflege bedürfen. Die Sorge für den Inhalt des Safes obliegt dem Kunden.

### 3. Dauer

Der Mietzeitraum beträgt mindestens sechs Monate. Nach Ablauf dieses Zeitraums, und wenn der/die Kunde(n) nicht alle Schlüssel zurückgegeben hat/haben, verlängert sich die Dauer automatisch von Jahr zu Jahr. Die Bank behält sich das Recht vor, den Mietvertrag durch einfache Anzeige ohne Ankündigung und ohne Angabe von Gründen zu kündigen. In einem solchen Fall erstattet die Bank dem/den Kunden die Miete für den verbleibenden Zeitraum.

### 4. Miete

Die von der Bank festgelegte Miete ist im Voraus zu zahlen. Die Zahlung erfolgt jedes Jahr im Januar ausschliesslich und automatisch durch Belastung eines bei der Bank eröffneten Kontos. Die Bank kann die Höhe der Miete jederzeit ohne Ankündigung ändern.

### 5. Vollmacht

Jeder Kunde kann einer anderen Person durch Bevollmächtigung, Aushändigung des Schlüssels, Aktivierung einer Bankkarte und/oder Speicherung eines digitalen Fingerabdrucks Zugang zu dem Schliessfach gewähren. Die Bank behält sich das Recht vor, die Echtheit einer Vollmacht jederzeit zu überprüfen.

Im Falle eines Widerrufs der Vollmacht ist es Aufgabe des Kunden, den Schlüssel (oder die Bankkarte) wieder in Besitz zu nehmen und die betreffende Niederlassung davon in Kenntnis zu setzen.

### 6. Keine Verfügungsfähigkeit

Sollte der Kunde nicht in der Lage sein, selbst über den Inhalt seines Schliessfachs zu verfügen oder einen Bevollmächtigten zu bestimmen, erlaubt die Bank den Zugang zu seinem Fach nur seinem gesetzlichen Vertreter oder seinen Berechtigten, die sich ordnungsgemäss legitimieren müssen.

### 7. Schlüssel

Jeder Kunde ist für die ihm ausgehändigten Schlüssel verantwortlich. Bei Verlust darf der Kunde keinen Ersatzschlüssel fertigen. Er ist verpflichtet, umgehend die Bank zu benachrichtigen, die auf Kosten des Kunden und in seiner Gegenwart das Schloss des Schliessfachs austauschen lässt.

### 8. Ende des Mietvertrags

Bei Auslaufen des Mietvertrags muss der Kunde das Schliessfach leeren und die Schlüssel in gutem Zustand zurückgeben. Werden die Schlüssel nicht zurückgegeben, ist die Bank berechtigt, das Schliessfach nach schriftlicher Mahnung an den Kunden unter Aufsicht eines Notars und auf Kosten des Kunden (einschliesslich der Kosten für die Instandsetzung) durch einen Schlüsseldienst öffnen zu lassen. Die Bank kann die verbliebenen Objekte bei der Bank oder bei einer Verwaltungsbehörde hinterlegen. Die verbliebenen Objekte können von der Bank auch in ihrem eigenen Namen und nach eigenem Ermessen zerstört oder

verkauft werden, wobei die Kosten zu Lasten des Kunden gehen. Der Verkaufserlös wird dem Kunden nach Abzug der der Bank entstandenen Kosten und Verrechnung mit den Forderungen an den Kunden übergeben. Der Kunde berechtigt die Bank, dies zu tun und entbindet sie von jeglicher Haftung.

#### **9. Aktivierte Karte**

Der Kunde und/oder der Bevollmächtigte ist/sind für seine aktivierte Karte verantwortlich. Der Code muss getrennt von der Karte aufbewahrt werden. Bei Verlust oder Diebstahl einer Karte muss/müssen der Kunde und/oder der Bevollmächtigte umgehend seinen Berater informieren. Die Bank übernimmt diesbezüglich keine Haftung, ausser bei grobem Verschulden ihrerseits.

#### **10. Wert und Inaugenscheinnahme des Inhalts des Schliessfachs und Haftung**

Die Bank akzeptiert keine Wertangabe für die in den gemieteten Schliessfächern aufbewahrten Sachen. Sie behält sich das Recht vor, in Ausnahmefällen den Inhalt in Gegenwart des Kunden in Augenschein zu nehmen. Der Kunde haftet für alle Schäden, die durch unerlaubten Zugang zu dem Schliessfach durch einen unbefugten Dritten oder eine missbräuchliche Nutzung der Karte, des Zugangscodes oder der Schlüssel entstehen. Die Bank übernimmt diesbezüglich keine Haftung, ausser bei grobem Verschulden ihrerseits.

#### **11. Änderung des Reglements für die Anmietung von Schliessfächern**

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen des Inhalts des Reglements für die Anmietung von Schliessfächern vor. Diese werden dem Kunden auf geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

## **G. GELTENDES RECHT, GERICHTSSTAND UND ERFÜLLUNGORT**

---

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen dem schweizerischen Recht. Der Gerichtsstand richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Soweit solche nicht zur Anwendung kommen, ist ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten Freiburg, ebenso der Erfüllungsort und Betreibungsort für Kunden ohne Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz. Die Bank hat indessen auch das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht bzw. bei der zuständigen Behörde an seinem Wohnsitz bzw. Sitz oder jedem anderen Gericht zu belangen.

**HAUPTSITZ**

1701 Freiburg  
Bd de Pérolles 1

**STADT FREIBURG**

Bourg  
Hôpital cantonal  
Rue de Romont  
Schoenberg

**NIEDERLASSUNGEN**

1616 Attalens  
1754 Avry-Centre  
1630 Bulle  
1637 Charmey  
1618 Châtel-St-Denis  
1741 Cottens  
1784 Courtepin  
1611 Le Crêt  
1564 Domdidier  
3186 Düdingen  
1731 Ependes  
1470 Estavayer-le-Lac  
1726 Farvagny  
3175 Flamatt  
3210 Kerzers  
3280 Murten  
1716 Plaffeien  
1746 Prez-vers-Noréaz  
1680 Romont  
1712 Tavers  
1687 Vuisternens-devant-Romont

**ONLINE-NIEDERLASSUNG**

[www.fkb.ch/leclub](http://www.fkb.ch/leclub)

**STAATSGARANTIE**